

664 Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit

(2) In den Bezirken und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin werden durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle Bevollmächtigte eingesetzt, die von den örtlichen Organen der Staatsgewalt unabhängig sind. Der Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat einen Vertreter. Den Bevollmächtigten stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben Oberkontrolleure, Kontrolleure und Hilfskontrolleure für folgende Arbeitsgebiete zur Verfügung:

1. Industrie und Verkehr,
2. Land- und Forstwirtschaft, Erfassung und Aufkauf,
3. Handel und Versorgung,
4. Briefe der Werktätigen.

(3) « In volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen setzt die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle Beauftragte ein.

§ 6

(1) Die Hauptkontrolleure bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und die Bevollmächtigten in den Bezirken werden vom Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle berufen und abberufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Ministerpräsidenten.

(2) Für die Einstellung und Entlassung aller anderen Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

§ 7

(1) Mitglied der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle kann